

sprichwörtlichen *Hallen der Gerechtigkeit*. Das *gerechte* Urteil, auf das so viele hoffen und von dem so wenige zu berichten wissen: Alles Folklore. Wie soll ein *Gerechtigkeit* schaffendes Urteil, insbesondere im Strafrecht, aussehen? Was soll daran »gerecht« sein, wenn eine Tat begangen und ein Angeklagter zu welcher Strafe auch immer verurteilt wurde? Durch das Urteil wird das Geschehene nicht ungeschehen. Das Opfer bleibt Opfer. Ist der Mörder des Ehemannes verurteilt worden, bleibt die Witwe verurteilt zu einem Leben in Trauer. Daran kann kein Urteil etwas ändern, egal wie hart, egal wie milde.

Das Urteil wird oft als Höhepunkt eines Strafprozesses beschrieben. Wurde der Gerechtigkeit Genüge getan? Mag das Urteil auch wichtig sein, entscheidend ist doch der *Weg* zum Urteil. Was ist geschehen zwischen der Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft und der Verlesung des Urteiltenors durch das Gericht? Was *müsste* in dieser Zeit geschehen? Was ist der eigentliche Sinn und Zweck des Strafverfahrens? Ein Strafverfahren ist kein Automat, wo man oben eine Münze einwirft und unten ein Urteil ausgedruckt herauskommt. Das Strafverfahren ist kein in sich geschlossenes Ökosystem von Juristen für Juristen. Es existiert nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum. Ein Justizbetrieb von der Justiz für die Justiz wäre nichts anderes als paragrafenreitende Selbstbefriedigung. Ein Strafverfahren zielt zwar darauf ab, zu einem Urteil zu führen. Auf diesem Wege soll das materielle Strafrecht durchgesetzt werden. Dennoch ist paradoxerweise das Urteil nicht das eigentliche Ziel eines Prozesses. Das Urteil ist, wie im Übrigen das ganze Verfahren, lediglich ein *Mittel zum Zweck*. Ein Strafverfahren darf sich nicht auf die bloße technokratische Umsetzung des staatlichen Strafanspruchs beschränken. Eine solche Reduzierung eines Strafprozesses negiert und ignoriert die Bedeutung des Prozesses für die Gesellschaft insgesamt und die wichtige *soziale* Funktion, die eine Aufklärung des Geschehenen für die Rechtsgemeinschaft hat: Sinn und Zweck des Strafprozesses ist die Schaffung von *Rechtsfrieden*.

Es geht also um das Strafverfahren nicht als Selbstzweck, sondern bezogen auf seine *funktionale* Bedeutung für den *gesellschaftlichen* Frieden. Gemeint ist mit dem Begriff des Rechtsfriedens aber nicht ein empirischer Zustand, etwa in dem Sinne, dass die Mehrheit der Bevölkerung das Verfahren in einem demokratischen Sinne als befriedigend empfindet. Gemeint ist vielmehr ein *normatives* Ideal: Das

materielle Strafrecht soll durch das *Streben nach der Wahrheit* und das Bemühen um Aufklärung verwirklicht werden. Entscheidend ist also nicht das Strafurteil, sondern das *Streben* des Staates nach der Wahrheit.

Bei alledem müsste das Opfer der angeklagten Tat eine wichtige Rolle spielen. Es müsste mehr sein als ein Zaungast der Justizmaschinerie. Gerade dieses Bild ist jedoch immer wieder zu beobachten. Es fängt damit an, dass der Verletzte einer Straftat keinen Anspruch auf Akteneinsicht hat. Diesen Anspruch hat nur sein Anwalt. Was ist aber, wenn der Verletzte nicht das Geld für einen Anwalt hat? Woher soll ein gepeinigter Obdachloser das Geld für einen Anwalt nehmen? Wie muss sich das Opfer fühlen, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, ohne dass ein Strafverfahren stattgefunden hätte, ohne dass er wüsste, auf welchen *Gründen* die Einstellung beruhte? Im Jahr 2013 wurden 2,1 Millionen Tatverdächtige ermittelt, aber »nur« 754 000 verurteilt. Der Rest der Verfahren wurde – wenn nicht ein Freispruch erfolgte – eingestellt. Die Gründe für die Einstellung können sehr unterschiedlich und die Einstellung kann aus gutem Grund erfolgt sein, beispielsweise wenn der Tatverdächtige ein strafunmündiges Kind ist. Für das Opfer ohne Anwalt ist all dies nicht nachvollziehbar, es weiß es einfach nicht. In vielen Fällen wird es noch nicht einmal über die Verfahrenseinstellung informiert. So bleibt es zurück mit einem Gefühl der Verbitterung. Quelle dieser Verbitterung ist sicher die ungesühnt gebliebene Tat, aber auch das berechnete Gefühl, von der Justizmaschinerie mit Ignoranz behandelt worden zu sein. Läuft es einmal anders – und wir kennen als langjährige Nebenklageanwälte viele Verfahren dieser Art – und das Opfer wird mit Respekt als eigenständiger Verfahrensbeteiligter behandelt, spielt für sie oder ihn am Ende des Strafverfahrens die Strafhöhe zwar sicher neben der Reue des Täters eine große Rolle, das Strafverfahren selbst hat aber bereits den Rechtsfrieden wiederhergestellt. Das Urteil muss dann vielleicht nicht mehr so hart ausfallen. Ein solch idealtypisches Strafverfahren mit starken Opferrechten ist weiß Gott nicht der Regelfall. Es ist nicht der Regelfall, weil es Geld kostet. Weil es oft von der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten als störend und zeitraubend empfunden wird. So wirken harte Strafen zuweilen wie kostengünstige Ersatzhandlungen des Staates. Die Begründung für die Strafe – der Anspruch des Opfers auf Sühne – wird dem nicht gerecht.

Deswegen sollten alle Begründungen dafür, warum wir strafen, kritisch hinterfragt werden.

Wir nennen – zu Recht – die Todesstrafe unmenschlich. Zugleich finden wir es aber ganz menschlich, einen Mitmenschen aus seiner vertrauten Umgebung zu reißen, ihn von seinen Kindern, seiner Frau und seinen Eltern zu trennen, ihn über viele Jahre in einen kleinen Raum zu sperren, ihm die Entscheidung über jeden einzelnen Aspekt seines Lebens von der Kleidung bis zum Gang aufs Klo zu entreißen. Wir lesen mit Entsetzen Orwells *1984* über den inhumanen Überwachungsstaat und finden es zugleich ganz normal, dass ein solcher oder gar schlimmerer Überwachungsstaat – Orwells Wilson durfte zumindest aufs Klo, wann er wollte – bittere Realität ist. Das »Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung« sagt in § 196 unter der Überschrift »Einschränkung von Grundrechten« ganz lapidar: »Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.« Im Gefängnisalltag bedeutet es, dass der Bürger (ja, auch der Häftling bleibt Bürger) keinerlei Privatsphäre mehr besitzt, dass nicht nur seine Zelle jederzeit durchsucht werden kann, sondern auch sein Körper inklusive *aller* Körperöffnungen, dass seine Telefonate und seine Briefe von Dritten mitgehört beziehungsweise gelesen werden können, dass er einer Erlaubnis bedarf – die auch verweigert werden kann und regelmäßig auch verweigert wird –, wenn er seiner verstorbenen Mutter das letzte Geleit geben will. Alles dies kann oft seine Berechtigung haben – und das ist auch oft der Fall. Man kann aber von einer demokratischen Gesellschaft erwarten, dass sie sich Gedanken über diese Zustände macht.

Wir akzeptieren diese Realität nicht nur, vielen Menschen ist das alles sogar noch zu milde. Hier kommen sie, die Parolen von der Kuscheljustiz, die empörten Berichte über Wellness-Gefängnisse mit Fitnessclub und Schwimmbad. Deutlich erkennbar ist dabei die Korrelation zwischen der Vehemenz der Parolen und der Nichtbetroffenheit durch die Strafjustiz. »Betroffen« beschränkt sich dabei nicht auf aktuelle oder ehemalige Insassen. Betroffen sind auch die Ehepartner, die ohne den Ehemann und in vielen Fällen auch ohne den Ernährer dastehen. Betroffen

sind die Kinder, die ihre Väter nur nach Genehmigung der Gefängnisleitung umarmen dürfen. Betroffen sind die Eltern, die ohne das Kind leben und auch sterben. Das erwachsene Kind bleibt ja Kind. Betroffen sind aber auch Tausende von Männern und Frauen, die als schlecht bis medioker bezahlte und als »Schließer« geschmähte Justizangestellte das umsetzen müssen, was Gesellschaft und Politik als strafwürdig einstufen.

Jene Menschen, die über »Wellness-Gefängnisse« schwadronieren, haben meistens noch nie ein Gefängnis auch nur aus der Nähe gesehen.

Niemand sollte der Illusion unterliegen, dass nur der Andere betroffen sein könnte. Man ist schneller als gedacht selbst Betroffener, und zwar in der unmittelbarsten Art und Weise: als Beschuldigter, als Angeklagter, als Verurteilter, als Insasse im Strafvollzug. In den Gefängnissen wimmelt es von Otto-Normal-Straftätern. Der brave Bürger, der es mit der Steuer nicht so genau genommen hat. Der brave Bürger, dem die Hand nach dem fünften Bier und einem schlechten Tag im Büro gar zu hart ausgerutscht ist. Oder der brave Bürger im Straßenverkehr, der sich nicht an die Regeln gehalten hat, weshalb plötzlich ein Fahrradfahrer tot am Boden liegt. Jede fünfte Verurteilung hat ihren Ursprung im Straßenverkehr. 40 % der Verurteilungen erfolgten wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder anderen Vermögensdelikten, und viele dieser Delikte wurden eben nicht von »hauptberuflich« tätigen Kriminellen, sondern von Menschen wie Ihnen und uns begangen. Kennen Sie den § 265a StGB? Hier wird unter anderem das Erschleichen von Beförderungsleistungen, vulgo Schwarzfahren, unter Strafe gestellt. Jedes Jahr werden um die 8 000 Menschen auf dieser Grundlage verurteilt und 1 000 landen am Ende im Gefängnis. Dass Schwarzfahrer zu einer Haftstrafe verurteilt werden, kommt nicht furchtbar oft vor. Die Regel sind Geldstrafen. Wenn sie jedoch die Geldstrafe nicht bezahlen können, müssen sie ins Gefängnis und eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Dies deutet darauf hin, dass es sich nicht um Menschen mit fragwürdigen Moral- und Sittenvorstellungen handelt, sondern um Menschen, deren Vergehen Armut ist. Unter dem Strich versucht der Staat, das Vermögen der Verkehrsunternehmen zu Lasten der Allgemeinheit zu schützen. Er lastet der Allgemeinheit die immensen Kosten der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung auf. Man schätzt die Kosten pro Gefangenem konservativ mit 100,00 Euro am Tag, und dabei sind nicht die

Kosten für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte inbegriffen.

Wir hinterfragen auch offensichtliche Widersprüche in der Strafpraxis und ihrer Ziele nicht, gerade wenn es um Haftstrafen geht. Das Ziel einer Haftstrafe ist die Resozialisierung. In § 2 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes heißt es: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).« Wie aber soll ein Mensch zu einem sozialeren Menschen geformt werden, wenn ihn der Staat als Erstes seiner sozialen Umgebung, seiner Familie, seinen Freunden, seinen Arbeitskollegen entreißt? Wie soll ein Mensch sozialer werden, wenn er auf Jahre hinweg gezwungen ist, inmitten anderer Verurteilter zu leben? Wie soll er soziales Verhalten erlernen, wenn er seiner Freiheit beraubt, einer hundertprozentigen Fremdbestimmung unterworfen wird? Der Strafrechtler Eberhard Schmidt nannte die Haftanstalten des 19. Jahrhunderts in den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts »steingewordene Riesenirrtümer«.²

Ein immer wieder vorgebrachtes Argument für Freiheitsstrafen bleibt der Schutz der Allgemeinheit. Was genau bedeutet dies? Es geht darum, auf Grundlage der Vergangenheit eine *Prognose* für die Zukunft zu treffen. Der Verurteilte hat eine Straftat begangen, ist rechtskräftig verurteilt worden und sitzt nun seine Strafe ab. Irgendwann ist diese Strafe verbüßt. Hinter Gittern war er keine Gefahr für die Allgemeinheit. Schon hier schwingt ja die Unterstellung mit, dass er in Freiheit erneut Rechtsgüter anderer Menschen verletzt hätte. Dies ist gerade bei Ersttätern eine nicht überzeugende Begründung für die Strafhaft. Bei Wiederholungstätern – und die gibt es – kann das ganz anders aussehen. Wurde ein Mann bereits ein halbes Dutzend Mal wegen schwerer und schwerster Sexualstraftaten verurteilt und steht erneut vor Gericht, dann gibt es gute Gründe dafür, bei der Abwägung zwischen seinem Freiheitsrecht und dem Anspruch der Allgemeinheit auf Sicherheit dem Letzteren den Ausschlag zu geben und Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, wie es im Gesetz heißt. Die Allgemeinheit soll vor gefährlichen Straftätern geschützt werden. Hier geht es also nicht um Repression, sondern um Prävention. Dies ist ein wichtiger Unterschied. Hier sitzt ein Mensch nicht eine Strafe für vergangenes Unrecht ab. Vielmehr erbringt er – so seltsam es auch klingen mag – ein Sonderopfer für die